

## Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen

Der neue Rahmen für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung umfasst allgemeine Rahmenbedingungen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen. Die Kommission schlägt vor, die derzeit geltende Eigenmittelverordnung (CRR) entsprechend zu ändern, um die Risikoselbstbehaltprofile so anzupassen, dass sie den spezifischen Eigenschaften einer einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefung entsprechen. Das Parlament soll auf der Oktober II-Plenartagung über diesen Vorschlag abstimmen.

### Hintergrund

Für den Bankensektor werden in der derzeit geltenden Eigenmittelverordnung ([\(EU\) 2013/575](#)) einheitliche Regeln für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen festgelegt, die allgemeine Aufsichtsanforderungen für Eigenmittel im Hinblick u. a. auf Kreditausfallrisiko, Marktrisiko, operationelles Risiko und Abwicklungsrisiko betreffen.

### Der Vorschlag der Kommission

Der [Vorschlag](#), die in der CRR festgelegten Anforderungen neu zu justieren, umfasst Verbindungen zwischen der neuen Verbriefungsrichtlinie und der CRR: die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Verbriefungspositionen, eine festgelegte Rangfolge von [Ansätzen](#) (in der der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz an oberster Stelle steht, dann der auf externen Beurteilungen basierende Ansatz und schließlich ein Standardansatz), eine risikoempfindliche aufsichtliche Behandlung von STS-Verbriefungen und die Behandlung spezifischer Risikopositionen.

### Standpunkt des Europäischen Parlaments

Der Rat erzielte am 7. Dezember 2015 eine Einigung über seine [allgemeine Ausrichtung](#). Er schlug vor, die Artikel der CRR über Risikopositionswert, Rangfolge der Berechnungsmethoden und Bestimmung von Eigenmittelanforderungen zu ändern. Am 8. Dezember 2016 nahm der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) seinen [Bericht](#) an. Er schlug vor, die Rangfolge der Methoden zu überarbeiten; den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken mit der makroprudenzielle Aufsicht über den Verbriefungsmarkt und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde mit mikroprudenzieller Aufsicht zu betrauen sowie der Kommission die Befugnis zu erteilen, die Risikounter Grenzen und wichtige Aufsichtsparameter anzupassen. Schließlich forderte er, den Gegenstand des zweijährlichen Berichts über den Verbriefungsmarkt zu erweitern und Maßnahmen zu ergreifen, um den negativen Auswirkungen auf die Finanzstabilität entgegenzuwirken.

Am 30. Mai 2017 gelangten das Parlament und der Rat zu einer [Einigung](#) über den Vorschlag. Die wichtigsten Punkte betreffen folgende Aspekte: Die Rangfolge der Berechnungsmethoden wird geändert (zunächst die auf internen Beurteilungen basierende Methode, dann die Standardmethode, dann die auf externen Beurteilungen basierende Methode, jedoch nur, wenn die Standardmethode nicht verwendet werden kann). Nach drei Jahren legt die Kommission dem Parlament und dem Rat einen Bericht über die Auswirkungen der Rangfolge der Methoden und der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge für Verbriefungspositionen auf die Emissions- und Investitionstätigkeit, über die Auswirkungen auf die Finanzstabilität der EU und über die Auswirkungen auf die Fähigkeit von Finanzinstituten, der Realwirtschaft – mit besonderem Augenmerk auf KMU – nachhaltige und stabile Finanzierungs Kanäle zu bieten, vor.



Schließlich wird der [Europäischen Bankenaufsichtsbehörde](#) die Befugnis erteilt, in einer Reihe von Artikeln Entwürfe technischer Regulierungsstandards auszuarbeiten (bezüglich Risikopositionswert und Bestimmung des regulatorischen Eigenkapitals gemäß dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz und dem Standardansatz, Überwachung der Bandbreite der Praktiken im Bereich der Fälligkeit einer Tranche und Durchführung einer Prüfung bei der Übertragung eines signifikanten Risikos). Der Text soll auf der Oktober II-Plenartagung zur Abstimmung in erster Lesung vorgelegt werden.

Bericht für die erste Lesung: [2015/0225\(COD\)](#);  
federführender Ausschuss: ECON; Berichterstatter:  
Othmar Karas (PPE, Österreich). Weitere Informationen  
finden Sie im [Briefing des Wissenschaftlichen Dienstes  
zu laufenden Legislativverfahren](#).

